

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Gewinnausschüttungen von GmbH und UG ab dem 01.01.2015, muss zusätzlich auch Kirchensteuer einbehalten werden. Diese Verpflichtung trifft die Gesellschaft direkt und kann leider *nicht* an uns, als Ihre Steuerberater, delegiert werden. Das Verfahren ist nur als absoluter Tiefpunkt der Steuergesetzgebung zu bezeichnen. Es ist ein bürokratisches Monster, bei dessen Bewältigung wir Ihnen – dem Gesetzgeber sei Dank – leider nur eingeschränkt zur Seite stehen dürfen:

Kirchensteuer muss immer dann zusätzlich zu Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag bei Gewinnausschüttungen einbehalten werden, wenn der Empfänger der Ausschüttung einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind **alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit ihrer Anteilseigner abzufragen. Die dafür erforderlichen Schritte erläutern wir Ihnen nachfolgend:

1. Zunächst ist erforderlich, dass sich die Gesellschaft beim BZSt registrieren lässt und ein **Zertifikat** für das **BZSt-Online-Portal (BOP)** erwirbt. Die Registrierung erfolgt über die Internetplattform des BZSt (www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/Registrierung.tax) und kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Gesellschaften, welche bereits über ein gültiges Elster-Zertifikat verfügen, können dieses nutzen.

2. Im nächsten Schritt ist ein **schriftlicher Antrag** auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren *online* im BOP (siehe unter 1.) einzureichen.

3. Sind diese beiden Schritte erfolgreich durchgeführt, und ist der Antrag vom BZSt bearbeitet, wird der Gesellschaft eine **Verfahrenskennung** für das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) schriftlich mitgeteilt und die Datenabfrage kann erfolgen. Die Abfragen zum Kirchensteuer-Abzugsverfahren zu allen Anteilseignern müssen erstmals zwischen dem 01.09. und dem 31.10.2014 für Gewinnausschüttungen ab dem 01.01.2015 vorgenommen werden. Dieser **erstmalige Abruf ist zwingend vorzunehmen!**, auch dann, wenn es sich um eine Ein-Personen-GmbH handelt. Die Antwort des Bundeszentralamts für Steuern ist in den Geschäftsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Es ist hilfreich, wenn Sie uns die Antwort übermitteln. Dann können wir prüfen, ob Sie auch tatsächlich korrekt erfasst wurden. Folgeabfragen halten wir nur dann für nötig, wenn sich die Gesellschafterstruktur oder deren Religionszugehörigkeit **verändert**.

Nach der Mitteilung des BZSt **kann eine Registrierung nur in Ausnahmefällen unterbleiben**, wenn eine Ausschüttung im Folgejahr *nicht beabsichtigt* ist (z.B. bei Verwaltungs-GmbHs) oder wenn der Gesellschafter einer *Ein-Mann-GmbH konfessionslos* ist. In allen anderen Fällen empfehlen wir die Registrierung beim BZSt und den Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren zu stellen, da das neue Kirchensteuer-Abzugsverfahren gesetzlich geregelt ist und auch haftungsrechtliche Folgen für die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haben kann.

In den Fällen, in denen wir die Kapitalertragsteuer-Anmeldungen für Sie erstellen, werden wir bei Ausschüttungen ab 2015 den entsprechenden Kirchensteuerabzug für Sie zusätzlich anmelden.

Bei Rückfragen oder zur Unterstützung der Registrierung und Abfrage stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr Ansprechpartner für das Verfahren ist unser Herr Hauptmann, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können: Fon 0211 52916-22 , Mail c.hauptmann@eichhorn-ody.de

Die **Arbeitsschritte** hier noch einmal **kurz und knapp**:

- Registrierung beim BZSt für das BZSt-Online-Portal (BOP) unter (www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/Registrierung.tax)
- Sie erhalten eine Zertifikatsdatei für Ihre Anmeldung.
- Online Antrag im BOP zur Teilnahme am KiStAV stellen

- Sie erhalten eine Verfahrenskennung für das KiStAV
- zwischen dem 01.09. und dem 31.10.2014 erstmaliger Abruf
- Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH